

Satzung der Humanismus Stiftung Berlin

(in der Fassung vom 10.09.2018)

Präambel

Der Stifter *Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin e.V.* wollte den Gedanken des weltlichen Humanismus als eine demokratische und ethische Lebensauffassung in der Gesellschaft verbreiten und gründete zu diesem Zweck die rechtsfähige Stiftung *Humanismus Stiftung Berlin*.

Alle Menschen haben die Freiheit und die Verantwortung, ihrem Leben Sinn zu geben und dafür gemeinsame kulturelle Formen zu finden. Humanismus bedeutet, mit Gefühl und Verstand nachhaltig für die Durchsetzung einer menschlicheren Gesellschaft und einer besseren Welt einzutreten. Er orientiert sich an den Prinzipien Weltlichkeit, Selbstbestimmung, Individualität, Solidarität und Toleranz. Diesen Werten ist auch die Stiftung verpflichtet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Humanismus Stiftung Berlin.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für den *Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR* zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke: Förderung weltanschaulicher Zwecke, Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, kultureller Zwecke, der Bildung und Erziehung und der Wohlfahrtspflege. Weiterer Zweck ist die Beschaffung von Mitteln für die *Humanistische Akademie e.V., Studien- und Bildungswerk des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Berlin-Brandenburg* zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke: Förderung wissenschaftlicher Zwecke und Förderung der Bildung.
- (2) Darüber hinaus kann, sofern die Mittel der Stiftung es erlauben, die Stiftung auch folgende Zwecke als eigene Vorhaben verfolgen: Förderung der humanistischen Weltanschauung, Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Förderung der Erziehung und Bildung, Förderung der Wohlfahrtspflege, Förderung von Kunst und Kultur.

Diese Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch das Einwirken im humanistischen Sinne auf politische, kulturelle und gesellschaftliche Einrichtungen, durch die Durchführung oder Finanzierung öffentlicher Veranstaltungen, durch die Auslobung und Dotierung von Preisen, durch die Verbreitung humanistischen Gedankenguts in Form von Zeitschriften und anderen Veröffentlichungen, durch die inhaltliche und finanzielle Unterstützung von mit den Stiftungszwecken verbundenen wissenschaftlichen Arbeiten, durch die Durchführung von Baumaßnahmen oder den Erwerb von Sachmitteln und Grundstücken, die den oben genannten Zwecken dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragsreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung und Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Nach entsprechendem Beschluss des Vorstands können diese Gewinne auch ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Zustiftungen können durch Zuwendungsgeber_innen einem der in § 2 genannten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Unterzwecken zugeordnet werden. Für diese Zustiftungen kann innerhalb des Stiftungsvermögens ein zweckgebundener Fonds eingerichtet werden, der einen Namen erhalten kann, beispielsweise den der Zuwendungsgeberin_innen.
- (6) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- (7) Sofern das Stiftungsvermögen mehr als € 250.000 beträgt, kann in einzelnen Geschäftsjahren das Stiftungsvermögen bis zur Höhe von 5 Prozent des Vorjahresbestands in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsrat zuvor mit der Mehrheit

von drei Vierteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrags zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist und soweit seine Rückführung innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt ist.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Sofern die Mittel der Stiftung es erlauben, kann der Stiftungsrat für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes eine in der Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (4) Bei der Tätigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane ist deren Haftung beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und wird vom Stiftungsrat berufen. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine_n Vorsitzende_n und eine_n stellvertretende_n Vorsitzende_n.
- (3) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat der Stiftungsrat unverzüglich zu ersetzen. Wiederberufung und Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger_innen weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur Vervollständigung des Vorstands den Vorstand allein.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seine_n Vorsitzende_n allein oder durch dessen_deren Stellvertretung und das weitere Mitglied.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen, Beschlussfassung gemäß § 4 Abs. 3
 - Aufstellung des Haushaltsplans, der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsberichts
 - zusammen mit dem Stiftungsrat Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 13.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der_die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der_die stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des_der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und von der die Sitzung leitenden sowie der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Vorstands und dem_der Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern und wird vom Präsidium des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR berufen. Der Nachweis über die Berufung bzw. Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des_der jeweiligen Präsidenten_in des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR geführt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats sind im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine_n Vorsitzende_n und eine_n stellvertretende_n Vorsitzende_n.

- (3) Ausgeschiedene Stiftungsratsmitglieder werden durch das Präsidium des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR unverzüglich ersetzt, sofern mit dem Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats die Zahl der Mitglieder unter fünf sinkt. Wiederberufung und Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrats ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Stiftungsratsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Mitglieder bis zur Vervollständigung des Stiftungsrats den Stiftungsrat allein.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit, vor allem im Bereich strategischer Grundsatzentscheidungen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel
- Genehmigung des Haushaltsplans, der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 4 Abs. 7
- zusammen mit dem Vorstand Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 13.

§ 12

Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der_ die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der_ die stellvertretende Vorsitzende lädt alle Stiftungsratsmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des_ der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen und von der die Sitzung leitenden sowie der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Stiftungsrats und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 13

Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder sowohl des Vorstands als auch des Stiftungsrats anwesend ist. Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist für Satzungsänderungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowohl des Vorstands als auch des Stiftungsrats notwendig.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder sowohl des Vorstands als auch des Stiftungsrats gefasst werden. Solche Beschlüsse sind nur zu fassen bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 14

Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR oder dessen Rechtsnachfolger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Vorstand ist nach § 8 StiftG Berlin verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
 2. Jahresabrechnung und Tätigkeitsbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs erfolgen, der Beschluss des Stiftungsrats gemäß § 11, 2. und 3. Spiegelstrich ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.